



Studierendensparlament

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

Studierendensparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An
alle Interessierten

**Studierendensparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Julius Kröger
Präsident des 71. Studierendensparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

jkroeger@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jkr
18.01.2024

Beschluss des 71. Studierendensparlaments

Antrag zum Deutschlandsemesterticket

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 6. Sitzung des 71. Studierendensparlaments am 2024-1-17 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP71-A050 - Antrag zum Deutschlandsemesterticket“ wird mit **(39/1/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Beschluss SP71-E040 wird aufgehoben. Die Studierendenschaft schließt die Verträge zum Deutschlandsemesterticket sowie zum Add-On Zuid-Limburg in der vorliegenden Fassung unter der Voraussetzung, dass die Vertragsanpassung des laufenden Vertrages zum AVV-Semester-Ticket gemäß dem vorliegenden Angebot vom 08.01.2024 vereinbart wird, ab. Mit dem Abschluss der Vertragsanpassung im laufenden Vertrag zum AVV-Semester-Ticket verzichtet die Studierendenschaft auf eine Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der geforderten Vertragsanpassung nach § 313 BGB. Falls die Verträge zum Deutschlandsemesterticket sowie zum Add-On Zuid-Limburg abgeschlossen werden, ändere zudem die Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie die Sozialordnung der Studierendenschaft wie folgt:

1. *Ändere § 3 (Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags) der Beitragsordnung der Studierendenschaft zu:
 - a) *Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung in Deutschland sowie die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge*
 - b) *Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung in Deutschland beträgt 1. im Sommersemester 2024 176,40**

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/3

Euro und 2. ab dem Wintersemester 2024/25 0,00 Euro

- c) Sofern der Teilbetrag aus Absatz 2 im jeweils zugehörigen Semester nicht 0,00 Euro beträgt, beträgt der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg 1. im Sommersemester 2024 5,91 Euro, 2. im Wintersemester 2024/25 7,24 Euro und 3. ab dem Sommersemester 2025 0,00 Euro. Andernfalls beträgt der Teilbetrag 0,00 Euro*
- 2. Ändere § 6 Absatz 1 der Sozialordnung der Studierendenschaft zu:*

 - a) Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:*

 - i. Behinderten oder chronisch Kranken, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können,*
 - ii. Studierenden, die sich zur Erbringung studienbedingter Leistungen für mehr als die Hälfte der Tage in einem Monat außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,*
 - iii. Studierenden, die beurlaubt sind,*
 - iv. Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, für die verbleibenden vollen Monate,*
 - v. Studierenden, die erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, für die nicht eingeschriebenen vollen Monate und*
 - vi. Studierenden, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und dort ein Deutschlandsemesterticket erhalten.*
- 3. Füge in § 7 der Sozialordnung der Studierendenschaft hinter Absatz 9 folgenden Absatz ein:*

 - a) Geeignete Nachweise für Erstattungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 sind die Immatrikulationsbescheinigung, ein Nachweis über die Zahlung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket und der Nachweis über die persönliche Fahrtberechtigung des Deutschlandsemesterticket.*
- 4. Ändere § 9 (Höhe der Erstattung) der Sozialordnung der Studierendenschaft zu:*

 - a) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Nummern 3 und 6 wird der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet.*
 - b) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Num-*

mern 1, 2, 4 und 5 wird der Mobilitätsbeitrag anteilig für die vollen erstattungsfähigen Monate erstattet.

- c) *Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 2 werden der vollständige Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag erstattet.*

Ersetze in der gesamten Sozialordnungen „Abs.“ durch „Absatz“, „Ziffer“ durch „Nummer“, „Nr.“ durch „Nummer“, „Nrn.“ durch „Nummern“, „v.H.“ durch „Prozent“ und „S.“ durch „Satz“.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Julius Kröger

Präsident des 71. Studierendenparlaments

